

Satzung



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Tennisverein Siebengebirge e.V." und hat seinen Sitz in Königswinter. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königswinter eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Unterhalt einer Tennisanlage, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, vor allem die Förderung der Jugend durch das Angebot von Tennistrainingseinheiten und die Durchführung gemeinschaftlicher Veranstaltungen zur Festigung des Gemeinschaftsbewusstseins.

§ 3 Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung von Mitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder

- 1. Ehrenmitglieder
- 2. Ordentliche Mitglieder
 - a. Sporttreibende Mitglieder
 - b. Fördernde Mitglieder
- 3. Jugendliche

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder ernannt.

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche sind Mitglieder unter 18 Jahren.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.

Bei Jugendlichen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.



Über die Aufnahme beschließt der Vorstand in einer angemessenen Frist. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen, er bedarf keiner Begründung. Die Namen der Aufgenommenen werden den Mitgliedern durch Aushang bekannt gegeben. Über die Aufnahme oder Ablehnung hat der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austrittserklärung
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- 2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und ist dem Vorstand gegenüber mindestens einen Monat vorher durch Einschreibebrief zu erklären.
- 3. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands nach Anhörung des Betroffenen aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand in schwerwiegender Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands oder gegen die Platzordnung verstoßen,
 - b) in vereinsschädigender Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen.
 - c) trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen unter Androhung des Ausschlusses mit fälligen Zahlungen länger als 6 Monate im Rückstand sind.
- 4. Der Beschluss, durch den ein Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Rückbrief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch gegen die Ausschließung beim Vorstand einlegen. Nach dem Einspruch hat der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung den Ausschluss als Tagesordnungspunkt aufzunehmen. Diese hat über ihn zu befinden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Betroffenen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) Im Rahmen vereinsinterner Regelungen an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen,
 - b) an den Mitgliederversammlungen und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,



c) die Einberufung einer Mitgliederversammlung zusammen mit anderen Mitgliedern gemäß der Vorschrift § 10, Abs. 3 zu verlangen.

Ziffern b) und c), soweit sie Abstimmungen und Wahlen betreffen, gelten nicht für Jugendliche.

- 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) Die satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen, den freundschaftlichen Zusammenschluss zu f\u00f6rdern und alles zu unterlassen, was gegen die Interessen des Vereins verst\u00f6\u00dft,
 - b) Die Beiträge und alle Zahlungen pünktlich zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten des Vereins grundsätzlich in der Mitgliederversammlung aus. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Änderungen und Ergänzung der Satzung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Beiträge
 - e) Wahl von Kassenprüfern
 - f) Auflösung und Verschmelzung des Vereins.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

2. Die Jahreshauptversammlung findet spätestens am 31. März eines jeden Jahres für das voraufgegangene Jahr statt. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher zu laden. Der Termin zur Hauptversammlung wird 1 Monat vorher auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben. Ist dem Vorstand die Emailadresse des Mitglieds bekannt, erhält dieses die Einladung auf dem elektronischen Weg. Wünscht das Mitglied eine Einladung auf dem



postalischen Weg, so muss es dies dem Vorstand bis zum Ende des vorangegangenen Jahres schriftlich mitteilen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Beschlussfassung über die Tagesordnung
- b) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung und sonstiger zwischenzeitlicher Mitgliederversammlungen
- c) Tätigkeitsbericht des Vorstands
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) (alle 2Jahre) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- g) Verschiedenes
- 3. Sonstige Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes
 - b) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 15 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder; der Antrag muss begründet werden.

Die sonstigen Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

- 4. Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt. Den Vorsitz in der Versammlung führt grundsätzlich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen; auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes findet geheime Abstimmung statt. Namentliche Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 5. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.



7. Die Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus 7 Personen:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) dem Schatzmeister (zugleich stellvertretender Vorsitzender)
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Platzwart
 - f) dem Jugendsprecher
 - g) dem Festwart,

die für folgende Sachgebiete grundsätzlich zuständig sind:

Vorsitzender: Repräsentation, Pressewesen und Koordinierung

Schatzmeister: Finanzen, Kasse und Mitgliederbeiträge

Schriftführer: Protokollführung, Schriftverkehr und Mitgliederinformation

Sportwart: Organisation des gesamten Sportbetriebes

Platzwart: Betreuung und Instandhaltung der Tennisanlage

Jugendsprecher: Betreuung und sportliche Förderung der Jugendlichen

Festwart: Organisation gesellschaftlicher Veranstaltungen.

Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand weitere Mitglieder des Vereins hinzuziehen.

- 2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für 2 Jahre gewählt, und zwar in der unter Ziffer 1 aufgeführten Reihenfolge.
- 3. Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Bei mehreren Vorschlägen ist schriftlich und geheim abzustimmen; es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.



- 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand auf der nächsten Vorstandssitzung ein Ersatzmitglied, dessen Einverständnis vorher einzuholen ist. Diese Regelung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der die Wahl des Ersatzmitgliedes zu bestätigen, oder durch die Wahl eines anderen Mitgliedes aufzuheben ist.
- 6. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder, nach Anhörung des Betroffenen abberufen. In diesem Falle ist auf derselben Mitgliederversammlung das Ersatzvorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des Vorstandes zu wählen. Das Abberufungsverfahren muss Punkt der zu Beginn genehmigten Tagesordnung sein.
- 7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
- Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn 3 Vorstandsmitglieder es wünschen.
- 10. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 11. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Wesentliche Beschlüsse werden den Mitgliedern bekanntgegeben.
- 12. Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr über den Verein zufließenden Mittel unter der Maßgabe einer noch zu verabschiedenden Jugendordnung

§ 12 Kassenpüfer

Die zwei Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung gewählt. Ihre amtszeit beträgt 2 Jahre. Einer der Kassenprüfer kann jeweils für weitere 2 Jahre wiedergewählt werden. Eine nochmalige Wiederwahl desselben Kassenprüfers ist unzulässig.



§ 13 Beiträge und Eintrittsgeld

- Die Höhe des Beitrages, der Eintrittsgelder, der Gastgelder sowie die Höhe evtl. zu erhebender außerordentlicher Beiträge (Umlagen) werden in einer Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2. Erfolgt in einem Geschäftsjahr keine Festsetzung, so gilt die Regelung des vorangegangenen Geschäftsjahres.
- 3. Über Stundung Ermäßigung und Befreiung von Zahlungen gemäß Abs. 1 sowie über die Niederschlagung rückständiger Zahlungen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Regelung in der Beitragsordnung.

§ 14 Gewinnverwendung

Die in einem Geschäftsjahr erzielten Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Auflösung und Verschmelzung

- 1. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, sofern 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und ¾ aller Anwesenden dafür stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
- Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Verbindlichkeiten zu berichtigen und sodann die im Zeitpunkt der Auflösung geleisteten aber noch nicht fälligen Zahlungen gemäß § 13 Abs. 1 zurückzuerstatten.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Königswinter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



§ 16 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder zum Teil für nichtig oder aus sonstigen Gründen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 17 Anwendungszeitraum

Die geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.11.2014 beschlossen und wird wirksam mit der Eintragung ins Vereinsregister.